

LOKALE AGENDA 21 UNTERHACHING

GRÜNDUNGSSATZUNG

§ 1

Aufgabe der Lokalen Agenda 21

- (1) Zur Vorbereitung, Beratung, und Begleitung von Entscheidungen im Sinne des Aktions-Programms der Vereinten Nationen für das 21. Jahrhundert „Agenda 21“ wird in der Gemeinde Unterhaching eine Lokale Agenda 21 gegründet.
- (2) Die Lokale Agenda 21 ist eine offene Bürgerplattform, die den Grundsätzen der Bürgerbeteiligung an den Entscheidungen der Kommune gemäß Artikel 28 der Agenda 21 sowie den entsprechenden Empfehlungen in Kapitel 18 des Deutschen Städtetags Rechnung trägt.

§ 2

Arbeitskreise der Lokalen Agenda

- (1) Die Arbeitskreise der Lokalen Agenda 21 erarbeiten Handlungsalternativen und Entscheidungsvorschläge zur Umsetzung der Ziele der Agenda 21 auf kommunaler Ebene.
- (2) Aus ihrer Mitte ist ein(e) Sprecher(in) und dessen Vertreter(in) zu wählen, der (die) den Arbeitskreis im Umweltbeirat/Agenda 21 der Gemeinde Unterhaching vertritt.
- (3) Die Arbeitskreise sind grundsätzlich jederzeit offen für die Mitarbeit engagierter Bürger.
- (4) Die Arbeitskreise tagen in der Regel einmal im Monat.

§ 3

Vollversammlung der Lokalen Agenda 21

- (1) Die Vollversammlung bietet als Zusammenkunft aller Arbeitskreise in öffentlichen Veranstaltungen Raum für die Information und Diskussion mit den Bürgern über die Arbeitsergebnisse, Maßnahmen und Empfehlungen der Arbeitskreise.
- (2) Die Vollversammlung beschließt über Anzahl und Aufgabengebiete der Arbeitskreise.
- (3) Aus der Mitte der Vollversammlung ist ein(e) Sprecher(in) und dessen Vertreter(in) zu wählen, der (die) die Arbeit der Arbeitskreise koordiniert und die Anliegen der Konsultation zwischen Bürger und Verwaltung im Umweltbeirat/Agenda 21 der Gemeinde Unterhaching vertritt. Er (sie) ist darüber hinaus für die Vernetzung der Lokalen Agenda 21 mit der Region verantwortlich.
- (4) Die Vollversammlung wird mindestens viermal im Jahr von ihrem(r) Sprecher(in) einberufen.

§ 4

Wahl der Sprecher

- (1) Die Wahl der Sprecher und ihrer Stellvertreter erfolgt in geheimer Abstimmung.
- (2) Die regelmäßige Amtszeit beträgt drei Jahre.

§ 5

Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung tritt am **6.5.1996** in Kraft.
- (2) Sie kann mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung geändert werden.